

**GStB**Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

An die
Mitglieder des Ausschusses für Forsten
des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

- Stellvertr. Mitglieder des Ausschusses für Forsten
- Mitglieder des Vorstandes

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen

070-04 0923242/DS/im

Bearbeiter/-in

Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl

+49 (0)61 31 23 98-124

Telefax-Durchwahl

+49 (0)61 31 23 98-9124

E-Mail

dschaefer@gstbrp.de

Datum

20.05.2026

Seite 1 / 2

Umgang mit dem Wolf; Vollzugshinweise zu den Gesetzesänderungen auf Bundesebene

Gemeinde- und Städtebund

Rheinland-Pfalz e.V.

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Telefon +49 (0)61 31 23 98 0

Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87), das am 02.04.2026 in Kraft getreten ist, hat einen veränderten Umgang mit dem Wolf zum Gegenstand. Zum einen wird der Wolf als jagdbare Tierart in das BJagdG aufgenommen und eine bundeseinheitliche Regelung getroffen, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Wolf bejagt werden darf. Zum anderen wird die bisherige artenschutzrechtliche Regelung in § 45a BNatSchG gestrichen, da die jagdrechtliche Neuregelung sie ablöst. Zuvor waren auf europäischer Ebene in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden.

Da das Jagdwesen unter die konkurrierende Gesetzgebung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG fällt, gilt die bundesrechtliche Regelung auch für Rheinland-Pfalz. Das Land verfolgt das Ziel einer Integration in das Landesjagdgesetz. Die Möglichkeit des Landes, dabei vom geltenden BJagdG abzuweichen, ist gegeben.

Das rheinland-pfälzische Landesjagdgesetz vom 09.07.2025, welches am 01.04.2027 in Kraft tritt, muss in jedem Fall angepasst werden. § 8 verweist auf die Vorschrift des § 45a BNatSchG, die mit dem Änderungsgesetz auf Bundesebene ersatzlos aufgehoben wurde.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Moritz Petry

info@gstbrp.de

www.gstb-rlp.de



20.05.2026

Seite 2 / 2

Als Zwischenschritt hat das zuständige Ministerium mit Schreiben vom 06.05.2026 an die unteren Jagdbehörden und an die Forstämter Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung der BJagdG-Regelungen in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Auf die als Anlagen beigefügten Dokumente wird insoweit Bezug genommen.

Nach der bundesrechtlichen Regelung sind die unteren Jagdbehörden für die im Zusammenhang mit dem Wolf stehenden Aufgaben zuständig. In den Vollzugshinweisen wird u.a. festgelegt:

- Die Aufstellung von Managementplänen für einzelne Landkreise, wie sie nach den Bestimmungen des BJagdG grundsätzlich möglich wäre, ist weder notwendig noch sachgerecht. Hiervon wird nachdrücklich abgeraten. Vollziehbare Vorgaben für die Erstellung von Managementplänen fehlen bislang.
- Für die Erlegung von „Problemwölfen“ wird eine Abweichung von dem vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen 20 km-Radius empfohlen. Die Freigabefläche soll stattdessen auf den betroffenen Jagdbezirk und die angrenzenden Jagdbezirke begrenzt werden. Die Dauer der Freigabe von sechs Wochen erscheint sachgerecht.
- Von der Ausweisung von Weidegebieten soll zum jetzigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht werden. Konkretisierende Auslegungshilfen seitens des Bundesgesetzgebers fehlen und es ist nicht davon auszugehen, dass die geografischen Gegebenheiten in Rheinland-Pfalz vorliegen.

Der Bundestag fordert in seinem Beschluss vom 06.03.2026 die Bundesregierung auf, sich bei den Ländern für einen möglichst einheitlichen und zügigen Vollzug der im BJagdG neu geschaffenen Vorschriften zum Wolf einzusetzen.

Für Rückfragen in der Angelegenheit stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Im Auftrag:

Dr. Schaefer

Anlagen